

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-797 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 11 0502/173-Pr.2/83

1984-01-04

Herrn
Präsident des
Nationalrates
Parlament

307/AB

1984 -01- 11

zu 291/J

1017 W i e n

Auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. FEUERSTEIN, STEINBAUER und Genossen vom 11. November 1983, Nr. 291/J, betreffend die zivilrechtliche Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen die Verantwortlichen im Zusammenhang mit den Vorkommnissen beim Bau des AKH, beehre ich mich zunächst zur Einleitung der Anfrage die Rechtsansicht der Finanzprokurator zu erläutern:

1. Von den am Beginn der Anfrage angeführten Personen war in den sogenannten "1. AKH-Prozeß" nur Ing. Carl SEFCSIK verwickelt. Eine Schadenersatzklage gegen ihn ist nicht erhoben worden, weil er wegen Verbrechen verurteilt worden ist, die eine Schädigung bestimmter Firmen der Elektroindustrie, nicht jedoch eine Schädigung der AKPE oder des Bundes zur Folge hatten. Eine Schädigung der AKPE oder des Bundes ist Carl SEFCSIK im übrigen auch von der Staatsanwaltschaft nicht zur Last gelegt worden.

Hans Christoph PRUTSCHER war Angeklagter nur im "2. AKH-Prozeß"; er wurde dort freigesprochen. Die weiters angeführten Personen sind im sogenannten "3. AKH-Prozeß" involviert. Die Anklageschrift

- 2 -

in diesem Verfahren wurde den Beschuldigten zwar bereits zugestellt, doch haben diese dagegen Einspruch erhoben, sodaß die in diesem Verfahren Beschuldigten bislang noch nicht einmal rechtskräftig in den Anklagestand versetzt sind.

2. Bezüglich des mir unterstellten Standpunktes, "daß zivile Schadenersatzklagen nur dann geltend gemacht bzw. Erfolg haben könnten, wenn zuvor in einem Strafverfahren ein Schuldspruch ergangen sei", verweise ich auf meine Beantwortung zur Anfrage der selben Abgeordneten vom 13. Juli 1982, Nr. 2059/J, in der die Gründe für ein Zuwarten mit der Einbringung einer Zivilklage bis zum Vorliegen eines wenigstens erstinstanzlichen Strafurteils ausführlich dargelegt wurden (Minimierung des Prozeßkostenrisikos, Verhinderung der Doppelgleisigkeit von Erkenntnisverfahren, etc.). Aus denselben Gründen ist daher bislang eine Klagsführung gegen PRUTSCHER unterblieben. Ob trotz des Freispruchs PRUTSCHER's die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zivilrechtsweg vorliegen, wird nach Zustellung des strafgerichtlichen Urteils durch die VAMED zu prüfen sein.
3. Zu der in der Anfrage behaupteten Inkonsequenz bei der Verfolgung der zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche verweise ich darauf, daß gegen Ing. Fritz MAYER, ebenso wie gegen alle anderen im 1. AKH-Prozeß verurteilten Angeklagten, von denen aus dem Straftat eine Schädigung des Bundes erkennbar war, nach Vorliegen der diesbezüglichen schriftlichen Urteilsausfertigung die Schadenersatzklage erhoben wurde.

Es erscheint mir eher eine Inkonsequenz, wenn den anfragenden Abgeordneten die Einbringung einer Schadenersatzanklage nach Zu-

- 3 -

stellung eines verurteilenden Erkenntnisses 1. Instanz bei Ing. MAYER verfrüht erscheint, sie dagegen in anderen Fällen die zivilrechtliche Prozeßführung schon zu einem Zeitpunkt wünschen, in dem ein freisprechendes Urteil vorliegt, das noch nicht einmal zugestellt ist (2. AKH-Prozeß), bzw. noch nicht eine rechtskräftige Anklageschrift (3. AKH-Prozeß) vorliegend ist.

4. Was die von den anfragenden Abgeordneten behauptete Schlüssigkeit des Gutachtens WEGENSTEIN betrifft, so verweise ich auf meine Beantwortung der Anfrage der selben Abgeordneten vom 22. Februar 1982, Nr. 1714/J, in welcher ich bereits eine Überprüfung dieses Gutachtens durch die AKPE mitgeteilt habe. Die von der VAMED unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes durchgeführte Überprüfung hat ergeben, daß der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten ist und das Gutachten WEGENSTEIN allein keine ausschließliche Grundlage zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen ist.
5. Die Fragesteller unterliegen mit ihrer neuerlichen Behauptung, der OGH habe in seinem Erkenntnis vom 17. Mai 1983, GZ. 12 Os121/82-30, die Frage des Verschuldens von Politikern und Beamten noch als "gerichtlich aufklärungsbedürftig" bezeichnet, neuerlich einer Fehlinterpretation dieses Urteils. Wie ich bereits in der bezüglichen Anfragebeantwortung, Nr. 211/J, dargelegt habe, hat es der OGH lediglich abgelehnt, ohne Prüfung des von einigen Angeklagten erhobenen Mitverschuldenseinwandes im Strafverfahren über die Privatbeteiligtenansprüche zu erkennen, ohne daß er sich mit der Auffassung dieser Angeklagten, daß tatsächlich ein Mitverschulden vorläge, identifiziert hätte. Der OGH hat auch keineswegs, wie die anfragenden Abgeordneten behaupten, die Frage

- 4 -

eines solchen Mitverschudens als durch die Zivilgerichte aufklärungsbedürftig bezeichnet.

Die einzelnen an mich gerichteten Fragen beantworte ich unter Zugrundelegung der Rechtsansicht der Finanzprokuratur wie folgt:

Zu 1.: Laut Bericht der VAMED ist das freisprechende Urteil im "2. AKH-Prozeß" noch nicht zugestellt. Nach Vorliegen des Urteils ist zu überprüfen, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche vorliegen.

Zu 2.: Wie ich bereits zur Einleitung der parlamentarischen Anfrage unter Punkt 4 ausgeführt habe, ist das angezogene Gutachten WEGENSTEIN allein keine ausreichende Grundlage zur Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche gegen die genannten Personen.

Zu 3.: Die nicht erfolgte Klagsführung ist in meinen Ausführungen zur Einleitung der Anfrage und zu vorhergehenden Anfragebeantwortungen bereits ausführlich erläutert worden.

Die übrigen der Frage zugrundeliegenden Unterstellungen und Mutmaßungen sind in Anbetracht der zu vorhergehenden Anfragen erteilten eingehenden Antworten rational nicht nachvollziehbar. Auch andernfalls könnte die Vollziehung aus Gründen der Gesetze der Logik zu dieser Frage keine Äußerung abgeben.

- 5 -

Zu 4. und 5.: Das Ergebnis der Prüfung hinsichtlich eines Verschuldens von Organen des Bundes ist nicht irreversibel. Sollten sich Anhaltspunkte für ein Mitverschulden ergeben, wird das bisherige Prüfungsergebnis zu revidieren sein. Solche Umstände sind aber bisher nicht hervorgekommen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. ...' with a stylized flourish at the end.